



SPORTGEMEINSCHAFT

WESTENSEE e. V.

von 1968

Satzung (Stand 2.7.2019)

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Westensee“, kurz SGW genannt mit Sitz in Westensee.
2. Die SGW ist politisch und weltanschaulich neutral und erstrebt nicht die Erreichung wirtschaftlichen Nutzens.
3. Die SGW ist am 10. Juni 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr.2903 eingetragen worden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die SGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form des Volks- und Breitensports für die Allgemeinheit, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein hält zur Leibeserziehung und körperlichen Ertüchtigung in verschiedenen Sparten einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb ab.

§ 3 Erwerb und Verlauf der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzungen an. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigung erfolgen. Bei längerer Ortsabwesenheit aus beruflichen Gründen kann ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ausschluss

Den Ausschluss kann der Vorstand vornehmen

- a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- b) bei wiederholten öffentlichen Verletzungen des Ansehens des Vereins und der einzelnen Abteilungen
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages (2 Monate nach Fälligkeit) trotz schriftlicher Mahnung

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Dann entscheidet eine Mitgliederversammlung der SGW endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Art teilnehmen.

Über 18 Jahre ist es stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Beiträge sind quartalsweise bis zum 3. Werktag des jeweiligen Quartals zu entrichten.

Innerhalb des Vereins herrscht vollkommene Gleichberechtigung der Mitglieder.

§ 6 Jedes Mitglied spielt auf eigene Verantwortung

Die SGW ist durch den Kreissportverband gegen Unfall versichert. Jedes Mitglied ist für sofortige Meldung eines Unfalles an den Schriftwart verantwortlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendgemeinschaft

§ 8 Mitgliederversammlung (MV) und außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV)

1. Die MV erlässt die Richtlinien für die gesamte turnerische, sportliche und kulturelle Arbeit des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder geladen. Die Einladung durch den Vorstand muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen erfolgen. Anträge aus der Mitgliedschaft müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über diese Anträge kann nur nach Zulassung zur Tagesordnung durch die MV entschieden werden.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die MV und die aMV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgrund einer ordnungsgemäßen Einberufung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 14).

6. Wahlen: die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl.

7. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (mit Ausnahme des Jugendwartes). Der Vorstand wird von der MV auf 2 Jahre gewählt:

bei ungerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender
1. Kassenwart

bei gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender
1. Schriftwart

8. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendversammlung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe auch Jugendordnung des Vereins im Anhang).

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (zur Auflösung des Vereins siehe § 14).

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der SGW eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassenwart
- d) 1. Schriftwart
- e) Jugendwart (wird von der Jugendgemeinschaft gewählt)

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Vorstandssitzungen.

4. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden gegenüber. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Er ist für die einwandfreie Zusammenarbeit des Vereinsvorstandes verantwortlich.

5. Der 2. Vorsitzende unterstützt oder vertritt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

6. Der 1. Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Kassengeschäfte.

7. Der 1. Schriftwart oder Vertreter hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftwart bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.

8. Der Jugendwart leitet in Verbindung mit den Sportwarten die jugendpflegerische Arbeit im Verein und ist für die Förderung und Unterstützung der kulturellen Ausrichtung mit verantwortlich.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereinsgestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Diese Ordnung ist ein Anhang zur Satzung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) 2. Kassenwart
- b) 2. Schriftwart

Die Beiratsmitglieder werden von der MV auf 2 Jahre gewählt. In den Beirat wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die MV wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, so dass jeweils 2 Kassenprüfer vorhanden sind, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der SGW zu überwachen, die Kassenbelege und die Kassenbücher zu prüfen und darüber der MV zu berichten.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel
- 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, falls erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14 Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene MV und aMV, die von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder besucht ist, kann die Auflösung der SGW mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekanntgegeben war und der Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten gestellt wurde. Wenn die geforderte Zahl von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die MV nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 1 Woche Frist erneut einberufen werden. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der § 15, Ziffer 1. und 2.

§ 15 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorhandenes verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft geht an die Gemeinde Westensee, die es ausschließlich für sportliche Jugendarbeit verwenden darf.

Anhang zur Satzung

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Westensee e.V. von 1968

§ 1

Die Jugend der SGW ist eine Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins, die das 12. aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, sowie der im Jugendbereich tätigen Mitglieder.

§ 2

Die Jugendgemeinschaft der SGW ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen mit dem Zweck der selbständigen Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendpflege sowie der Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Grundgesetzes. Sie tritt ein für sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.

§ 3

Die Organe der Jugendgemeinschaft der SGW sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4

Oberstes Organ der Jugendgemeinschaft ist die Jugendversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Jugendversammlung muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGW stattfinden.

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendwart mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Jugendwart einzureichen.

Aufgabe der Jugendversammlung ist die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes, die Annahme der Jahresrechnung der Jugendgemeinschaft zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGW, sowie die Wahl des Jugendvorstandes.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der SGW vom 12. Lebensjahr an. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgemeinschaft.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Schatzmeister, dem Jugendspielführer, dem Jugendsprecher und dem Schriftführer.

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt durch die Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre, die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendvorstand berät und beschließt Maßnahmen zur Jugendförderung innerhalb der SGW und beschäftigt sich mit den Problemen der gesamten Jugendarbeit des Vereins.

Der Jugendwart und Kassenwart müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sind sie noch nicht volljährig, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes der SGW und vertritt dort die Belange der Jugend. Er hat die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe im Verein sicherzustellen.

Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes unterstützen den Jugendwart bei seiner Arbeit.

§ 6

Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendförderung im Verein zur Verfügung gestellt wird.